

Satzung des Schützenvereins Scherenbostel



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Scherenbostel von 1952“, er hat seinen Sitz in Scherenbostel und ist beim zuständigen Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Teilnahme an Trainings-, Sport- und Wettkampfveranstaltungen, Pflege des Schützenbrauchtums sowie Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen der Mitglieder verwirklicht.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

2. Der Verein ist Mitglied im

- a) Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen
- b) Niedersächsischen Sportschützenverband
- c) Deutschen Schützenbund

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

2. Zur Aufnahme ist das Eintrittsformular des Vereins erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Minderjährigen ist das Eintrittsformular von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießsports erlassenen Anordnungen zu befolgen. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags vier Wochen nach der zweiten Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist im Gesamtvorstand zu verlesen. Der Beschluss ist dem Betroffenen binnen Wochenfrist durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist schriftlicher Einspruch zulässig, einzureichen beim geschäftsführenden Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig. Mit dem Ausschluss verliert der Betroffene alle Rechte aus seiner Vereinszugehörigkeit, insbesondere auch das Tragen von Abzeichen und Auszeichnungen des Vereins.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag wird am 31. März des laufenden Jahres fällig. Jedes neu aufgenommene volljährige Mitglied zahlt bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, und den ersten Jahresbeitrag.

2. Mitglieder, die sich besonders um den Schützenverein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Gesamtvorstand (nachfolgend Vorstand genannt) ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schießsportleiter
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Damenleiter
- h) dem Spartenleiter Bogenschützenabteilung
- i) dem Spartenleiter Wurfscheiben-Schießsportabteilung

2. Zu jeder Funktion kann ein Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter der Funktionen g) bis i) werden spartenintern gewählt und auf einer Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Nachwahl für die Restzeit ergänzt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Zu Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

§ 12 Kassenprüfer

Zwei nicht dem Vorstand angehörende stimmberechtigte Mitglieder werden als Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 2 Jahren möglich. Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen ist. Auf der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise festlegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch öffentlichen Aushang einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Diese muss der Vorstand einberufen, wenn dies von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Datenschutz

Dem Vorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.

§ 16 Vereinsauflösung

1.Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel aller in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

2.Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wedemark, die es zu gleichen Teilen nur für steuerbegünstigte, schießsportliche Körperschaften in der Gemeinde Wedemark zwecks Verwendung zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen für den Verein erfolgen alternativ durch:
 - a) Öffentlicher Aushang (Informationskasten „Am Fuhrenkamp“)
 - b) Aushang im Schützenhaus
 - c) Internetauftritt des Vereins (Homepage)
 - d) Der örtlich verfügbaren Tages- und Wochenzeitungen
2. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen und Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, etwa vom Vereinsregistergericht oder einer anderen autorisierten Stelle geforderte Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

Die Satzung wurde am 16.06. 2017 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister unter der Registerblattnummer VR 120162 am 22. 08. 2017 in Kraft.